

Accounting Update Ausgabe 01/2018

Sehr geehrte Damen und Herren,

bisher haben sich die Standardsetter in diesem Jahr ruhig verhalten. Aus diesem Grund haben wir in dieser Ausgabe einige Themen abseits neuer Rechnungslegungsstandards in den Vordergrund gestellt.

In der Praxis stellt sich häufig die Frage, wer bei einer typischen GmbH & Co. KG Mutterunternehmen ist und damit einen Konzernabschluss aufzustellen hat. Schon bisher wurden in der Literatur hier gegensätzliche Auffassungen vertreten. In den hierzu erlassenen Rechnungslegungsstandards wird diese Frage nicht eindeutig und zum Teil widersprüchlich beantwortet. Derzeit zeichnet sich in der Literatur ein Trend ab, der eine wirtschaftliche Betrachtungsweise in den Vordergrund stellt. Dies haben wir zum Anlass genommen, in dieser Ausgabe die unterschiedlichen Auffassungen und den damit verbundenen Auslegungsspielraum darzustellen.

Der Hauptvorteil des Publizitätsgesetzes liegt in seinen reduzierten Offenlegungsanforderungen. Anders als nach dem HGB, ist bspw. eine Gewinn- und Verlustrechnung nicht offenzulegen. Ob ein reduziert offengelegter Konzernabschluss aber auch die Nicht-Offenlegung von Abschlüssen der Tochtergesellschaften ermöglichen kann, die nicht dem Publizitätsgesetz unterliegen, war bisher unklar. Nun hat sich das IDW diesbezüglich positioniert.

Kürzlich hat die HEUBECK AG im zweiten Anlauf aktualisierte Richttafeln als Basis für versicherungsmathematische Annahmen zur Bewertung von Pensionsrückstellungen veröffentlicht, von denen zu erwarten ist, dass sie künftig als Maßstab für die Steuer-, Handels- und die IFRS-Bilanz herangezogen werden. Dies wird zu einer weiteren Steigerung der Pensionslasten in den Bilanzen führen. Wann die neuen Richttafeln erstmalig für die Handels- und die IFRS-Bilanz zur Anwendung kommen, ist nach Auffassung des IDW davon abhängig, wann ein entsprechendes BMF-Schreiben für steuerliche Zwecke veröffentlicht wird.

Wir wünschen Ihnen eine angenehme Lektüre.

Ihr Team Accounting Update

*Dr. Torsten Kohl
Sebastian Börger
Maria Huxol
Florian Kaiser
Dominik Korte
Dr. Philipp Rottke
Rinaldo Stanislav
Christian Stürke*

ED/2018/1: EFRAG lehnt Anpassungen an IAS 8 betreffend freiwilliger Änderung von Rechnungslegungsmethoden ab

Das IASB schlägt mit ED/2018/1 *Änderung von Rechnungslegungsmethoden* Anpassungen an IAS 8 *Rechnungslegungsmethoden, Änderungen von rechnungslegungsbezogenen Schätzungen und Fehler* vor. Kern des Entwurfs ist die Gewährung von Erleichterungen in Bezug auf die rückwirkende Anwendung freiwilliger Änderungen von Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden in Folge von Agenda-Entscheidungen des IFRS Interpretations Committee (IFRS IC). Mit Stellungnahme vom 23. August 2018 hat die European Financial Reporting Advisory Group (EFRAG) nun die geplanten Anpassungen des IASB durch ED/2018/1 endgültig abgelehnt.

Hintergrund

Die IFRS lassen lediglich in zwei Ausnahmefällen eine Durchbrechung des Stetigkeitsprinzips durch eine Änderung von Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden zu:

1. Die Methodenänderung wird durch einen IFRS-Standard induziert oder
2. die Änderung führt zu einer Verbesserung der Entscheidungsnützlichkeit beim Rechnungslegungsadressaten.

Unabhängig vom Anlass der Änderung schreibt IAS 8.22 bisweilen grundsätzlich eine retrospektive Anpassung der angewandten Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden vor. Vorjahreszahlen sind demnach so anzupassen, als hätte die neue Rechnungslegungsmethode bereits von Anfang an Anwendung gefunden. Lediglich bei fehlender Praktikabilität – also bei Undurchführbarkeit der Ermittlung der periodenspezifischen Effekte oder der kumulierten Auswirkung der Änderungen – sieht IAS 8 unter Auflage hoher Hürden von einer vollumfänglichen retrospektiven Anwendung ab.

Kernpunkte des ED/2018/1

Mit dem Ziel der Stärkung des im Rahmenkonzept verankerten Kosten/Nutzen-Postulats schlägt ED/2018/1 eine Befreiung von der Pflicht zur retrospektiven Umsetzung bei der Änderung von Rechnungslegungsmethoden vor; beschränkt diese jedoch ausschließlich auf freiwillige Methodenänderungen in Folge von Agenda-Entscheidungen des IFRS IC. Agenda-Entscheidungen (*rejection notices*) dienen im Wesentlichen der Erläuterung der Nichtaufnahme von Rechnungslegungsfragen auf die Agenda des IFRS IC. Für den Bilanzierenden entfalten diese keine unmittelbare Bindungswirkung. Dennoch halten Agenda-Entscheidungen aufgrund regelmäßig thematisierter Auslegungsfragen zur Rechnungslegung Hilfestellungen für die Abbildung komplexer und teils interpretationswürdiger Sachverhalte bereit. Entschließt sich der IFRS-Anwender aufgrund einer Agenda-Entscheidung eine angewandte Bilanzierungs- und Bewertungsmethode zu ändern, sollen nach ED/2018/1 Kosten-Nutzen-Abwägungen bei der bilanziellen Abbildung der Methodenänderung berücksichtigt werden. Eine retrospektive Anpassung der Vergleichsinformationen kann unterbleiben, sofern die beim Anwender anfallenden Kosten für die rückwirkende Anpassung den hieraus erwachsenden Informationsnutzen auf Seiten des Berichtsadressaten übersteigen.

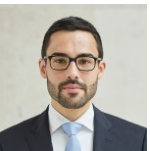
Kritik der EFRAG

In ihrer Funktion als beratendes Gremium der EU-Kommission hat die EFRAG den Änderungsentwurf ED/2018/1 am 23. August 2018 final abgelehnt. Ihre Entscheidung begründet die EFRAG im Wesentlichen mit der Beschränkung des Anwendungsbereichs der geplanten Anpassungen auf einen reinen Spezialfall. Die im Änderungsentwurf thematisierte Rückwirkungsproblematik betrifft sämtliche freiwilligen Methodenänderungen, wonach die Gewährung grundsätzlicher Erleichterungen zu erwägen ist. Schließlich sieht die EFRAG immanente Schwächen bei der Bezifferung des Nutzens aus Sicht des Rechnungslegungsadressaten durch eine rückwirkende Änderung der Bilanzierungs- und Bewertungsmethode.

Fazit

Mit den Vorschlägen in ED/2018/1 intendiert das IASB den anwenderseitigen Aufwand bei der Änderung von Rechnungslegungsmethoden zu minimieren und somit die Umsetzung von Methodenänderungen zu incentivieren. Hierbei steht die Stärkung des Kriteriums der Entscheidungsnützlichkeit unter Wahrung des Kosten/Nutzen-Postulats im Fokus der geplanten Anpassungen. Die Einführung von Erleichterungen im Zusammenhang mit Methodenänderungen ist dem Grunde nach begrüßenswert; der Einwand der EFRAG in Bezug auf die Umsetzung der Ausnahmen ist allerdings nachvollziehbar. Abzuwarten bleibt, wie das IASB auf die Kritikpunkte der EFRAG reagieren wird. Die seit Juni 2017 geführte Diskussion zur Anpassung von IAS 8 betreffend die Änderung von Rechnungslegungsmethoden geht damit in die nächste Runde.

Der Autor



Florian Kaiser M.Sc.

Steuerberatungs- und Wirtschaftsprüfungsassistent, Bonn

florian.kaiser@fgs.de

T 0228/95 94-0

Konzernbilanzielle Abbildung von Reorganisationen nach IFRS 3 – Überblick über IDW RS HFA 50 – Modul 2

Konzerne unterliegen einem ständigen Wandel. Einzelne Gesellschaften werden aus unterschiedlichen Gründen u.a. erworben oder veräußert. Solche Maßnahmen besitzen in der Regel unmittelbare Auswirkungen auf den Konzernabschluss.

Vor diesem Hintergrund stellt sich die Frage, inwieweit rein gruppeninterne Umstrukturierungen einen Effekt auf einen Konzernabschluss haben können. Hierzu zählen Reorganisationen unter Nutzung einer neu gegründeten Gesellschaft bzw. einer Mantel- oder Vorratsgesellschaft, die keinen Geschäftsbetrieb i.S.v. IFRS 3 besitzen. Mit dieser Fragestellung hat sich der HFA jüngst auseinandergesetzt.

Fallkonstellationen der Reorganisation bzw. Umstrukturierung

Der HFA stellt zwei Beispiele (A und B) dar. Beide Sachverhalte sehen in einer gegebenen Konzernstruktur die Gründung einer Newco ohne einen eigenen Geschäftsbetrieb als Zwischenholding durch die oberste Konzern-Muttergesellschaft vor.

Fall A beschreibt eine Reorganisation. Eine neu gegründete Newco erhält alle Anteile an einer bereits existierenden Zwischenholding gegen Ausgabe eigener Anteile. Unter dieser Zwischenholding befinden sich alle weiteren Gesellschaften des Konzerns.

Fall B betrifft den Fall einer gruppeninternen Neustrukturierung durch Zusammenführung von (langjährigen) operativen Tochtergesellschaften unterhalb einer zu diesem Zwecke neu gegründeten Newco (während andere operative Gesellschaften weiterhin der Muttergesellschaft direkt zugeordnet bleiben).

In beiden Fällen ergeben sich aus Sicht der obersten Muttergesellschaft keine wirtschaftlichen Änderungen. Es handelt sich jeweils um eine Transaktion unter gemeinsamer Kontrolle (*common control transaction*), die vom Anwendungsbereich des IFRS 3 explizit ausgenommen ist (IFRS 3.2(c)).

Ökonomisches Verständnis des Konzernabschlusses

Die IFRS enthalten somit für die beschriebenen Sachverhalte keine expliziten Regelungen. Ob sich für diese Fälle Auswirkungen für die Konzernrechnungslegungen ergeben, ist somit von den allgemeinen Grundsätzen der Vermittlung relevanter und verlässlicher Informationen für den wirtschaftlichen Entscheidungsprozess abhängig (IAS 8.10 ff.).

Zu unterscheiden ist die Einordnung als reine Kapitalreorganisation (Buchwertfortführung) oder als Unternehmenszusammenschluss i.S.d. IFRS 3 (Erwerbsmethode).

Unbestritten dürfte die Beurteilung aus Sicht der obersten Muttergesellschaft sein. Diese Gesellschaft behält über sämtliche Konzernunternehmen die Kontrolle. Eine ökonomische Änderung besteht nicht. Die neu hinzutretende Newco besitzt keinen eigenen Geschäftsbetrieb. Eine Buchwertfortführung ist geboten.

Strittiger ist die Beurteilung auf Ebene des neu entstehenden Teilkonzerns der Newco.

Verständnis der ökonomischen Veränderungen auf Ebene des Teilkonzerns

In Fall A handelt es sich im Teilkonzernabschluss der Newco um eine reine Kapitalreorganisation. Die Newco erwirbt lediglich eine berichterstattende Unternehmensgruppe. Eine wesentliche Veränderung der wirtschaftlichen Einheit liegt nicht vor. Die bisherigen Buchwerte sind im neuen Konzernabschluss der Newco fortzuführen.

Im Fall B hingegen erwirbt die Newco mehrere Einheiten. Durch die Zusammenführung der Geschäftsbetriebe kommt es zu einer wesentlichen Änderung der bestehenden Einheiten, ein neuer Teilkonzern entsteht und die Voraussetzungen eines Unternehmenszusammenschlusses auf Ebene der Newco i.S.d. IFRS 3 werden erfüllt. Nach IDW RS HFA 2 Rn. 15 ff. kommen für die bilanzielle Abbildung zwei Ansätze in Frage, die vom Verständnis des Teilkonzernabschlusses abhängig sind:

- Verständnis des Teilkonzernabschlusses als eigenständigen Konzernabschluss (sog. *separate reporting entity approach*) oder
- Verständnis des Teilkonzernabschlusses als Ausschnitt aus dem Konzernabschluss des übergeordneten Mutterunternehmens (sog. *predecessor accounting*)

Würdigung

Die Interpretation des Teilkonzernabschlusses als eigenständigen Konzernabschluss führt zur Abbildung als Unternehmenserwerb im Sinne einer Transaktion unter fremden Dritten entsprechend IFRS 3. Es ist ein Konzernabschluss unter Anwendung der Erwerbsmethode aufzustellen. Sollte die Newco im Rahmen des Erwerbs nur Eigenkapitalanteile an die Muttergesellschaft ausgeben, scheidet sie regelmäßig als Erwerber aus. Damit ist eine der erworbenen (bereits bestehenden) Tochterunternehmen als Erwerber zu bestimmen. Als bestimmendes Kriterium für diese Beurteilung kommen hier insbesondere die Fair Value-Relationen der Tochterunternehmen in Betracht.

Ein Verständnis als Ausschnitt aus dem Konzernabschluss des Mutterunternehmens führt hingegen unter Bezugnahme auf IAS 8.10 ff. zwingend zur Buchwertfortführung.

Dieses implizite Wahlrecht der Einordnung des Teilkonzernes lässt bilanzpolitische Möglichkeiten für bestehende Konzerne entstehen. Ohne realwirtschaftliche Änderungen können Teilkonzerne wie im Rahmen eines Unternehmenserwerbs von fremden Dritten dargestellt werden und einer Neubewertung unterworfen werden.

Zu berücksichtigen ist einzig, dass die gewählte Methode bei gleichartigen Geschäftsvorfällen zukünftig beizubehalten ist.

Der Autor



Dr. Philipp Rottke
Wirtschaftsprüfer, Steuerberater, Bonn
philipp.rottke@fgs.de
T 0228/95 94-0

DRS 27 Anteilmäßige Konsolidierung und DRS 26 Assoziierte Unternehmen

Am 17. Juli 2018 hat das Deutsche Rechnungslegungs Standards Committee e.V. (DRSC) die DRS 26 (Assoziierte Unternehmen) und DRS 27 (Anteilmäßige Konsolidierung) verabschiedet. Beide Standards gelten für Unternehmen, die zur Aufstellung eines Konzernabschlusses verpflichtet sind oder freiwillig aufstellen. Ihre Anwendung ist für nach dem 31. Dezember 2019 beginnende Geschäftsjahre verpflichtend. Am 16. Oktober 2018 sind beide Standards im Bundesanzeiger gemäß § 342 Abs. 2 HGB bekannt gemacht worden.

Bilanzierung assoziierter Unternehmen (§§ 311 und 312 HGB und DRS 26)

Die Anhaltspunkte für das Vorliegen eines maßgeblichen Einflusses wurden nur unwesentlich geändert. Erstmalig werden Kriterien für einen maßgeblichen Einfluss bei nicht vollkonsolidierten Tochterunternehmen vorgegeben. § 296 HGB eröffnet die Möglichkeit der Nichteinbeziehung. Nach DRS 26 ist zu prüfen, ob diese Ausnahmetatbestände auch auf assoziierte Unternehmen übertragbar sind, ob beispielsweise trotz Beschränkung der dem Mutterunternehmen zustehenden Rechte zwar keine Beherrschung aber ein maßgeblicher Einfluss besteht.

Die Regelungen zu assoziierten Unternehmen müssen nicht angewendet werden, wenn die Beteiligung von untergeordneter Bedeutung ist. Für die Würdigung der Finanzlage wird dies regelmäßig der Fall sein. Bei der Beurteilung der Vermögens- und Ertragslage ist auf quantitative und qualitative Kriterien im Rahmen einer Gesamtbetrachtung aller unwesentlichen assoziierten Unternehmen entsprechend DRS 19 abzustellen.

DRS 26 enthält Konkretisierungen zum maßgeblichen Abschluss. Dieser muss von den dafür zuständigen Organen aufgestellt sein. Eine rechtliche Feststellung ist entbehrlich. Alle wesentlichen Bilanzierungs- und Bewertungsentscheidungen müssen jedoch festgelegt sein. Sofern die Abschlussstichtage mehr als drei Monate auseinanderfallen, wird die Aufstellung eines Zwischenabschlusses nicht mehr gefordert. Mit Ausnahme von Kapitalmaßnahmen, die durch ein Konzernunternehmen ausgelöst werden, sind Vorgänge von besonderer Bedeutung zwischen den Stichtagen nicht zwingend zu berücksichtigen. Zudem besteht künftig ein Wahlrecht zur Anpassung an konzerneinheitliche Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden.

Ein Unterschiedsbetrag aus der Aufrechnung von Beteiligungsbuchwert und Eigenkapital ist in einer Nebenrechnung entsprechend der zugrundeliegenden Posten fortzuführen. DRS 26 geht dabei über die nach Literaturmeinung geltende Anschaffungskostenrestriktion hinaus. Ein Unterschiedsbetrag ist entsprechend DRS 23 zu charakterisieren und fortzuführen. Ergänzend hierzu sind künftig Passivposten anzusetzen, sofern bestimmte Verpflichtungen bestehen.

Bilanzierung von Gemeinschaftsunternehmen (§ 310 HGB und DRS 27)

Im Gegensatz zu DRS 9 werden die Tatbestandsmerkmale des § 310 HGB in dem neuen DRS 27 für das Vorliegen eines Gemeinschaftsunternehmens im Detail betrachtet und bieten Auslegungshinweise.

Das Merkmal der Unternehmenseigenschaft wird mit einem Verweis auf DRS 19 sehr weit gefasst.

Das Merkmal des tatsächlichen Vorliegens einer gemeinsamen Führung erfordert die gleichberechtigte Ausübung. Unkritisch sind Einstimmigkeitsregelungen. Aber auch getrennte Zuständigkeiten, sofern Entscheidungsrahmen gemeinsam vorgeben werden, sind möglich. DRS 26 definiert darüber hinaus weitere Kriterien und Indizien. Über § 310 HGB hinaus wird eine auf Dauer angelegte vertragliche Vereinbarung gefordert. Faktische oder vereinzelt gleichgerichtete Verhältnisse genügen nicht.

Das Merkmal der Führung durch ein einbezogenes und ein nicht einbezogenes Unternehmen wird nicht durch eine Mindestbeteiligungshöhe, paritätische Beteiligung oder Begrenzung der Gesellschafterzahl eingeschränkt.

Für die Bestimmung der Anteilsquote gelten die Grundsätze des DRS 23 und damit auch die Bestimmungen zur sog. wirtschaftlichen Beteiligungsquote.

Im Rahmen der Schuldenkonsolidierung nicht aufgerechnete Posten sind als solche gegenüber fremden Dritten auszuweisen. Die Vorgehensweise bei der anteilmäßigen Zwischenergebniseliminierung bleibt weitgehend unverändert, lediglich die Berechnung von Zwischengewinnen aus Lieferungen zwischen Gemeinschaftsunternehmen wurde geändert.

Statuswahrende Auf- und Abstockungen sollen als anteilige Erwerbs- bzw. Veräußerungsvorgänge behandelt werden, die eine zusätzliche Kapitalkonsolidierung bzw. Veräußerungsgewinne/-verluste auslösen. Übergangskonsolidierungen zur Equity-Methode sind grundsätzlich als erfolgsneutrale Buchwertfortführung abzubilden, nur im Fall eines negativen Reinvermögens ist ein negativer Equity-Buchwert durch Erfassung eines Ertrags zu eliminieren.

Der Autor



Rinaldo Stanislav

Wirtschaftsprüfer, Steuerberater, Bonn

rinaldo.stanislav@fgs.de

T 0228/95 94-0

Wer erstellt den Konzernabschluss einer GmbH & Co. KG: Aktuelle Entwicklungen der Literatur

In der Praxis zeigt sich regelmäßig, dass Unklarheiten und Unsicherheiten bei der Frage der Aufstellung eines Konzernabschlusses in der Konstellation einer GmbH & Co. KG bestehen. Dass eine GmbH & Co. KG nicht selten das Mutterunternehmen der von ihr gehaltenen Tochterunternehmen ist, ist noch ein vergleichbar einfacher Fall. Die Frage, ob eine GmbH & Co. KG oder vielmehr ihre Komplementär-Kapitalgesellschaft als oberstes Mutterunternehmen einen Konzernabschluss aufzustellen hat, ist hingegen eine deutlich komplexere Fragestellung.

Mittlerweile wird als gesichert angesehen, dass die Komplementär-Kapitalgesellschaft einer GmbH & Co. KG in der Konstitution des Normalstatuts grundsätzlich einer Konzernrechnungslegungspflicht unterliegen kann. Begründet wird diese Pflicht regelmäßig mit einem Verweis auf den unwiderlegbaren Tatbestand des § 290 Abs. 2 Nr. 2 HGB. Bei einer Konstitution im Normalstatut ist die GmbH selbst zwar nicht berechtigt, die Mehrheit der die Geschäfts- und Finanzpolitik bestimmenden Leitungsorgane zu besetzen, bei der gesetzlichen Berufung der Komplementär-GmbH zur Geschäftsführung soll es sich allerdings um ein stärkeres Recht handeln, welches dem Tatbestand von § 290 Abs. 2 Nr. 2 HGB gleichwertig ist und daher eine Konzernrechnungslegungspflicht begründet.

Sofern das Normalstatut zu einer Konzernrechnungslegungspflicht führt, stellt sich die Frage, ob die Konstitution des (gesellschaftsrechtlichen) Vertragsstatuts, mit Einschränkung der Geschäftsführerrechte der Komplementär-GmbH, eine Konzernrechnungslegungspflicht verhindern kann. Im allgemeinen Schrifttum wird diese Frage im Ergebnis bejaht, die Begründungen dafür sind allerdings in entscheidenden Detailfragen abweichend und teils widersprüchlich.

Nach der vom Hauptfachausschuss des IDW im IDW RS HFA 7 n.F. vertretenen Auffassung, soll bereits die Entmachtung der Komplementär-GmbH von der Geschäftsführung der KG eine Konzernrechnungslegungspflicht verhindern, da es bereits an einem Mutter-Tochter-Verhältnis i.S.v. § 290 HGB fehlen würde. Dies soll in den Fällen gelten, in denen die Geschäftsführungsbefugnisse mittels gesellschaftsvertraglichen Vereinbarungen auf die Kommanditisten verlagert werden und die Komplementärin im Innenverhältnis zum weisungsgebundenen Vertreter degradiert wird (vgl. IDW HFA 7 n.F. Rz. 62ff.). Dem steht die Auffassung des DRSC entgegen, wonach eine derartige Entmachtung weiterhin grundsätzlich zu einer Konzernrechnungslegungspflicht führen soll. Allerdings soll in diesen Fällen die Möglichkeit zur Anwendung des Wahlrechts zur Nichteinbeziehung nach § 296 Abs. 1 Nr. 1 HGB bestehen (vgl. DRS 19.30).

Ein weiterer Aspekt, der in der jüngeren Literatur (bspw. WP-Handbuch, G Rz. 61) aufgeworfen wurde, ist das Kriterium eines wirtschaftlichen Eigeninteresses als Voraussetzung der Konzernrechnungslegungspflicht der Komplementär-Kapitalgesellschaft. Die Begründung für die Notwendigkeit eines wirtschaftlichen Interesses erfolgt hierbei über die Annahme, dass eine Beherrschung i.S.v. § 290 HGB kein Selbstzweck sein könne. Für das Vorliegen eines wirtschaftlichen Interesses soll es dabei auf die Möglichkeit zur Ziehung eines indirekten oder direkten Nutzens ankommen. Für ein solches wirtschaftliches Interesse sollen dabei zum Beispiel eine Wertsteigerung der Beteiligung oder Gewinnpartizipationen in Betracht kommen. In den klassischen Ausgestaltungen der GmbH & Co. KG ist die Komplementär-GmbH gar nicht oder nur geringfügig an der KG beteiligt. Infolge der fehlenden oder nur geringfügigen Kapitalbeteiligungen wird in der Regel die GmbH wirtschaftlich nicht vom Erfolg der KG profitieren, zumal die Haftungs- bzw. Geschäftsführungsvergütung regelmäßig mit einem Fixum abgegolten wird. Vor diesem Hintergrund sollen die der Komplementär-Kapitalgesellschaft zustehenden (Beherrschungs-)Rechte ihr dann nach § 290 Abs. 3 Satz 2 abgezogen und den Kommanditisten nach Satz 1 zugerechnet werden. Dabei wird ein (wirtschaftlich) ins Gewicht fallendes Eigeninteresse z.T. bereits ab einer Kapital- oder Ergebnisbeteiligung von mindestens 5 % angenommen (vgl. Beck'scher Bilanzkommentar, 2018, § 264b Rz. 35).

Sollte eine Konzernrechnungslegungspflicht der Komplementär-Kapitalgesellschaft in dem jeweiligen

Einzelfall nicht gewünscht sein, liefert die jüngste Tendenz in der Literatur auch ohne Einschränkung von gesellschaftsvertraglichen Rechten eine Argumentationsbasis dafür, dass die Komplementär-Kapitalgesellschaft kein Mutterunternehmen im Sinne des § 290 Abs. 1 und 2 HGB darstellt und damit keinen eigenen Konzernabschluss aufzustellen hat.

Der Autor



Dominik Korte, LL.M.

Steuerberatungs- und Wirtschaftsprüfungsassistent, Bonn

dominik.korte@fgs.de

T 0228/95 94-0

Aktuelles zur Marktrisikoprämie – Auswirkungen des Niedrigzinsumfeldes

Für objektivierte Unternehmensbewertungen, die nach dem IDW Standard „Grundsätze zur Durchführung von Unternehmensbewertungen“ (IDW S 1) erstellt werden, empfiehlt der Fachausschuss für Unternehmensbewertung und Betriebswirtschaft des IDW (FAUB) die Anwendung des (Tax-)CAPM zur Bestimmung des Kapitalisierungszinssatzes, der sich aus dem risikolosen Basiszinssatz zuzüglich eines Risikoaufschlages, der wiederum dem Produkt von Marktrisikoprämie (MRP) und Beta-Faktor entspricht, zusammensetzt. Für die allgemein gültigen Parameter veröffentlicht der FAUB konkrete Empfehlungen in Form von Berechnungsmethode und Datengrundlage für den Basiszinssatz sowie Wertbandbreiten für die MRP vor und nach persönlichen Steuern.

Die durch die Finanz- und Staatsschuldenkrise ausgelöste Flucht der Investoren in sichere Anlagen wie deutsche Staatsanleihen sowie die anhaltende Politik des lockeren Geldes der Zentralbanken führte in den vergangenen Jahren zu einem signifikanten Rückgang ihrer Renditen, die als quasi risikolose Anlageform auch die Grundlage für die Ermittlung des Basiszinssatzes bilden. Der Basiszinssatz fiel von 4,75 % im Januar 2008 bis auf 0,50 % im September 2016. Aktuell beläuft er sich auf 1,25 %.

Allerdings lässt sich in diesem Zeitraum kein vergleichbarer Rückgang von Aktienrenditen, die mit dem CAPM nachgebildet werden sollen, feststellen. Um in diesem Umfeld weiterhin zu plausiblen Unternehmenswerten zu gelangen, hat der FAUB seine Empfehlungen für die MRP in mehreren Schritten angehoben. Seine letzte Verlautbarung aus September 2012 sieht eine Bandbreite von 5,5 % bis 7,0 % vor persönlichen Steuern vor.

Aktuell haben nun Mitglieder des FAUB erläutert, wie der FAUB insbesondere im Niedrigzinsumfeld seine Einschätzungen zur MRP ableitet (Castedello u.a., Die Marktrisikoprämie im Niedrigzinsumfeld, WPg 2018, S. 806 ff.). Er folgt hier einem pluralistischen Ansatz und berücksichtigt die folgenden vier Modelle:

Bei der Betrachtung historischer Aktienrenditen langfristiger Beobachtungszeiträume wird in Jahresscheiben die Differenz zwischen Aktien- und Anleiherenditen (als risikolose Anlage) ermittelt und durch Mittelwertbildung über einen langfristigen Zeitraum zur MRP aggregiert. Die MRP wird implizit als langfristig konstant angenommen.

Im Gegensatz dazu wird die MRP bei der Ableitung anhand der langfristigen Entwicklung realer Aktienrenditen aus der Differenz einer durchschnittlichen Aktienrendite über einen langfristigen Beobachtungszeitraum und dem aktuellen Basiszinssatz ermittelt. Die MRP wird hier als zumindest partiell veränderlich angesehen.

Implizite MRP werden aus der Auflösung von ertragsorientierten Bewertungsmodellen einer Vielzahl börsennotierter Unternehmen, die mit Analystenschätzungen als Planungsrechnung und Aktienkursen als Unternehmenswerten gefüllt werden, nach dem Kapitalisierungszinssatz abgeleitet. Die MRP entspricht der Differenz des Kapitalisierungszinssatzes und des Basiszinssatzes. Implizite MRP spiegeln das aktuelle Marktumfeld deutlich stärker wider als langfristige Durchschnittsbetrachtungen, sie sind aber auch erheblich volatil.

Abweichend von den vorstehenden drei Modellen wird bei einem CAPM ohne risikofreie Kreditaufnahme eine der Grundannahmen des CAPM, die risikofreie Verschuldung, aufgegeben. Die Anwendbarkeit dieses Modells kann im aktuellen Kapitalmarktumfeld insbesondere durch die signifikanten Anstiege der Interbankenzinssätze Libor und Euribor seit der Finanzkrise begründet werden, die zur Folge haben, dass sich bedeutende Kapitalmarktteilnehmer wie Banken nicht mehr quasi risiko- und kostenlos verschulden können.

In Summe deuten die Ergebnisse aller vier Modelle auch unter Betrachtung der neueren Kapitalmarktentwicklung seit der Finanz- und Staatsschuldenkrise überwiegend auf ein gestiegenes Niveau der MRP hin. Der FAUB hat daher im September 2012 die Empfehlung für die MRP angehoben

und sie seitdem auf diesem erhöhten Niveau beibehalten.

Die Autorin



Maria Huxol

Steuerberaterin, CVA, München

maria.huxol@fgs.de

T 089/80 00 16-0

Befreiende Offenlegung nach §§ 264 Abs. 3 und 264b HGB durch einen Konzernabschluss nach PubLG

Nur ungern machen Unternehmen Details zu ihrer Vermögens- und Finanzlage, insbesondere jedoch zur Ertragslage öffentlich. Neben Mitarbeitern, Lieferanten und Kunden hegen natürlich Konkurrenten ein großes Interesse an diesen Informationen. Daher ist die jährliche Offenlegung der Geschäftszahlen auf einer öffentlich zugänglichen Rechercheplattform, dem elektronischen Bundesanzeiger, eine unangenehme gesetzliche Verpflichtung und führt mitunter zu kreativen Vermeidungsstrategien. Eine dieser Strategien wurde am 7. und 8. Juni 2018 in der 252. Sitzung des Hauptfachausschusses des IDW diskutiert und soll im Folgenden dargestellt werden.

Befreiende Offenlegung nach § 264 Abs. 3 und § 264b HGB

Grundsätzlich sind Jahresabschlüsse von Kapitalgesellschaften und diesen gleichgestellten Personenhandelsgesellschaften nahezu vollumfänglich offenzulegen (§ 325 HGB). Unter den Voraussetzungen des (§ 264b HGB i. V. m.) § 264 Abs. 3 HGB können jedoch in den Konzernabschluss eines Mutterunternehmens einbezogene Tochterunternehmen auf die Offenlegung des Einzelabschlusses verzichten. Neben verschiedenen formellen Voraussetzungen ist insbesondere die Offenlegung des entsprechenden Konzernabschlusses ein zwingendes Erfordernis (§ 264 Abs. 3 S. 1 Nr. 5 lit. c) HGB). Ein nach den §§ 290ff. HGB aufgestellter Konzernabschluss beinhaltet jedoch eine Konzern-Gewinn- und Verlustrechnung, sodass weiterhin die Ertragslage offenzulegen ist.

Konzernabschluss nach PubLG

Neben den Regelungen der §§ 290ff. HGB kann sich eine Pflicht zur Konzernrechnungslegung aus dem Publizitätsgesetz (PubLG) ergeben. Gem. § 11 Abs. 1 PubLG hat bei nachhaltiger Überschreitung der dortigen Schwellenwerte ein inländisches Mutterunternehmen, das beherrschenden Einfluss auf ein anderes Unternehmen ausüben kann, einen Konzernabschluss zu erstellen und gem. § 15 PubLG auch offenzulegen. Im Gegensatz zum Konzernabschluss nach HGB ist eine Konzern-Gewinn- und Verlustrechnung nach PubLG zwar zu erstellen, muss gem. § 13 Abs. 3 S. 3 i.V.m. § 9 Abs. 2 i.V.m. § 5 Abs. 5 S. 3 PubLG jedoch nicht offengelegt werden. Es sind lediglich wenige ergänzende Angaben in den Konzernanhang aufzunehmen (§ 5 Abs. 5 S. 3 PubLG).

Befreiende Offenlegung mit Konzernabschluss nach PubLG

Das IDW hat sich mit der Frage befasst, ob ein nach PubLG erstellter und ohne Konzern-Gewinn- und Verlustrechnung offengelegter Konzernabschluss ausreichend für die befreiende Offenlegung ist. Das IDW stützt sich dabei auf einen Umkehrschluss aus § 264 Abs. 4 HGB. Hier gesteht nämlich der Gesetzgeber einem Konzernabschluss nach PubLG grundsätzlich befreiende Wirkung zu, soweit auf das Unterlassen bestimmter Anhangangaben gem. § 13 Abs. 3 S. 1 PubLG verzichtet wurde. Unschädlich für die Anwendbarkeit von § 264 Abs. 4 HGB sei demnach die Offenlegung ohne Konzern-Gewinn- und Verlustrechnung. Im Ergebnis gelangt das IDW zu der Auffassung, dass ein ohne Gewinn- und Verlustrechnung offengelegter Konzernabschluss nach PubLG die Voraussetzungen des § 264 Abs. 3 S. 1 Nr. 5 lit. c) HGB bzw. § 264b Nr. 4 HGB erfüllt.

Grenzen der Gestaltung

Die dargestellte Gestaltung ist begrenzt auf einstufige Konzernstrukturen. Auf Grund der Befreiungsvorschrift des § 291 Abs. 1 HGB ist ein Mutterunternehmen von der Aufstellung eines eigenen Konzernabschlusses nämlich nur befreit, soweit ein übergeordnetes Mutterunternehmen einen Konzernabschluss nach HGB und somit einschließlich Gewinn- und Verlustrechnung offenlegt. Würde demnach in einem mehrgliedrigen Konzern die Konzernspitze nach PubLG veröffentlichen (ohne Konzern- Gewinn – und Verlustrechnung), käme es auf der nachfolgenden Ebene zur verpflichtenden Erstellung und Offenlegung von Teilkonzernabschlüssen nach HGB (inklusive Konzern- Gewinn- und Verlustrechnung).

Fazit

Die Offenlegung der Ertragslage ist seit jeher oftmals unerwünscht. Aus diesem Grund ist die vom IDW diskutierte Fragestellung nicht neu. Allerdings wurde diese bisher in der Literatur kaum diskutiert. Ob allerdings die klare Positionierung des IDW in der Sache einem gerichtlichen Offenlegungsverfahren standhalten wird, bleibt abzuwarten.

Der Autor



Sebastian Börger

Steuerberater, Bonn

sebastian.boerger@fgs.de

T 0228/95 94-0

Erstanwendung der neuen versicherungsmathematischen Sterbetafeln RT 2018 G für die Bewertung von Rückstellungen für Altersversorgungsverpflichtungen

Die Bewertung von Rückstellungen für Altersversorgungsverpflichtungen erfordert versicherungsmathematische Annahmen. Neben dem Zinssatz sind dies v.a. Annahmen über die Überlebenswahrscheinlichkeiten der Pensionsberechtigten, die in Sterbetafeln ausgedrückt werden. Üblicherweise werden hierfür die Sterbetafeln der HEUBECK AG zu Grunde gelegt. Die bisher in der Praxis verwendete statistische Auswertung stammt aus dem Jahr 2005 (RT 2005 G). Zunächst wurden am 20. Juli 2018 nun neue Richttafeln veröffentlicht (RT 2018 G), die am 4. Oktober 2018 aufgrund der Verwendung inkonsistenter Datengrundlagen nochmals geändert wurden. Sie beinhalten Schätzwerte auf Basis von aktualisierten und präzisierten statistischen Daten.

Die Heubeck-Richttafeln haben allerdings keine Gesetzeskraft und sehen daher keinen formellen Erstanwendungszeitpunkt vor. Das Bundesfinanzministerium (BMF) beschäftigt sich derzeit mit diesen Richttafeln. Es ist zu erwarten, dass - wie in der Vergangenheit - das BMF hierzu in einem gesonderten BMF-Schreiben Stellung nimmt, ob und wann diese Richttafeln für ertragsteuerliche Zwecke (§ 6a EStG) anzuwenden sind. Der steuerliche Anpassungsbetrag kann nur auf mindestens drei Jahre verteilt der Pensionsrückstellung zugeführt werden (§ 6a Abs. 4 S. 3 EStG).

Für die HGB- und die IFRS-Bilanzierung hat der Hauptfachausschuss (HFA) des IDW die Auswirkung der neuen Richttafeln RT 2018 G für die Handelsbilanz und die IFRS-Bilanzierung erörtert.

Handelsbilanz

Die neuen Richttafeln können handelsbilanziell berücksichtigt werden, sobald die Tabellenwerke als allgemein anerkannt gelten (IDW RS HFA 30 n.F. Tz. 62) und damit bessere Schätzwerte darstellen als die bislang zu Grunde gelegten. Dabei stellt nach Auffassung des HFA die Anerkennung durch das BMF für ertragsteuerliche Zwecke neben der tatsächlichen Verwendung durch die Rechnungslegungspraxis (insb. durch Aktuare) einen deutlichen Indikator für die allgemeine Anerkennung der neuen Richttafeln dar.

Für Abschlüsse, deren Stichtag nach dem Tag liegt, an dem das betreffende finale BMF-Schreiben auf der Website des BMF veröffentlicht wird, ist nach Auffassung des HFA grundsätzlich von einer allgemeinen Anerkennung auszugehen. Hiervon ist allerdings ausnahmsweise nicht auszugehen, solange die Validierung/Implementierung der neuen Richttafeln durch die Rechnungslegungspraxis noch nicht hinreichend fortgeschritten ist. Nicht relevant für die HGB-Bilanzierung soll nach Auffassung des HFA dagegen die materielle Ausgestaltung etwaiger ertragsteuerlicher Übergangsregelungen sein oder wann das BMF-Schreiben im Bundessteuerblatt veröffentlicht wird. Für Abschlüsse, deren Stichtag vor dem Tag der Veröffentlichung des BMF-Schreibens liegt, können die neuen Richttafeln freiwillig angewendet werden, wenn weitere Anhaltspunkte für die allgemeine Anerkennung beigebracht werden können. Diese können bspw. auch in einer Veröffentlichung des BMF-Schreibens noch in der Aufstellungsphase des Abschlusses liegen.

Die Erfolgswirkungen aus der Erstanwendung sind in voller Höhe, ohne eine zeitliche Verteilung, in den HGB-Abschlüssen zu erfassen.

Bilanzierung nach IFRS

Auch für die IFRS-Bilanzierung müssten die versicherungsmathematischen Annahmen die bestmögliche Schätzung (IAS 19.76) entsprechen und dürfen unter Verwendung von Standardsterbetafeln ermittelt werden (IAS 19.82). Auch hier soll die Anerkennung durch das BMF als Maßstabe für die allgemeine Anerkennung dienen. Die Anpassungsbeträge sind abweichend von der HGB-Rechnungslegung erfolgsneutral im sonstigen Ergebnis zu erfassen (IAS 19.57 (d) i.V.m. 19.128).

Nach Auffassung des HFA sind in den Zwischenabschlüssen - bis zum regulären Abschlussstichtag der Erstanwendung - die neuen Richttafeln dagegen noch nicht anzuwenden.

Fazit

Die Erstwendung der neuen Heubeck-Richttafeln wird zu einer weiteren Erhöhung der Pensionslasten in den Bilanzen führen. Für die Steuerbilanz wird je nach Zusammensetzung des Bestandes an Pensionsberechtigten eine Erhöhung der Pensionsrückstellungen von 0,5 % bis 1,2 % erwartet. Für die HGB- und die IFRS-Bilanzierung soll die Erhöhung mit 1,0 % bis 2,0 % regelmäßig höher ausfallen. Die erstmalige Erfassung dieser Umstellungseffekte macht das IDW von der Veröffentlichung eines hierzu für steuerliche Zwecke noch zu erlassenden BMF-Schreibens abhängig. Sollte dieses bis zum Abschlussstichtag noch nicht veröffentlicht sein, besteht faktisch ein Wahlrecht, in welchem Geschäftsjahr die Umstellungseffekte zu erfassen sind. Neben der Belastung aus der Erstanwendung der neuen Richttafeln tritt für die Handelsbilanz zudem der Effekt aus dem weiter sinkenden 10-Jahresdurchschnittszinssatz nach § 253 Abs. 2 HGB.

Der Autor



Christian Stürke

Wirtschaftsprüfer, Steuerberater, Bonn

christian.stuerke@fgs.de

T 0228/95 94-0

Diese Mandanteninformation enthält ausschließlich allgemeine Informationen, die nicht geeignet sind, den besonderen Umständen des Einzelfalls gerecht zu werden. Sie stellt keine Beratung oder Auskunft dar und ist auch nicht geeignet, eine persönliche Beratung zu ersetzen. Die Flick Gocke Schaumburg GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft übernimmt keinerlei Garantie oder Gewährleistung für die Richtigkeit oder Vollständigkeit der hier wiedergegebenen Informationen noch haftet sie in irgendeiner anderen Weise für den Inhalt dieser Mandanteninformation.

Flick Gocke Schaumburg GmbH
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft
Fritz-Schäffer-Straße 1
53113 Bonn



[Datenschutzerklärung](#) | [Impressum](#) | [fgs.de](https://www.fgs.de)